

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz über den Schutz von Höhlen (NÖ Höhlenschutzgesetz)

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Höhle im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Naturvorgänge gebildete, ganz oder überwiegend von anstehendem Gestein umschlossene unterirdische Hohlform einschließlich ihres Inhaltes. Auch die Umgebung von Höhlen sowie Naturerscheinungen auf oder unter der Erdoberfläche, die damit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, sind Höhlen gleichzuhalten und unterliegen gleichfalls dem Schutz dieses Gesetzes. Keine Höhlen im Sinne dieses Gesetzes sind Hohlräume, deren tagfernster Punkt weniger als 5 Meter von der Trauflinie des Einganges entfernt ist, sowie Hohlräume von Kohlenwasserstoffträgern.

(2) Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer der Höhle oder der von diesem zur Nutzung Berechtigte sowie allenfalls Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die zur Umgebung der Höhle gehören oder auf denen sich Naturerscheinungen befinden, die mit der Höhle in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

§ 2

Allgemeiner Höhlenschutz

(1) Maßnahmen, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung einer Höhle führen könnten, bedürfen der Bewilligung der Behörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme das Interesse am unversehrten Bestand der Höhle überwiegt und nicht ein Verfahren gemäß § 3 eingeleitet wird. Die Bewilligung kann auch befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn dies nach dem Zweck oder der Beschaffenheit der Maßnahme erforderlich oder zur Wahrung des Schutzzweckes notwendig ist.

(3) Die Frist zur Entscheidung im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG beträgt bei der Entscheidung gemäß Abs. 2 acht Wochen.

(4) Durch diese Bestimmungen werden Zuständigkeiten des Bundes in militärischen Angelegenheiten gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG nicht berührt.

§ 3

Besonderer Höhlenschutz

(1) Die Landesregierung kann Höhlen oder Teile von solchen wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung oder aus ökologischen Gründen durch Verordnung zur besonders geschützten Höhle erklären.

(2) Die Veränderung, die Beschädigung oder Zerstörung sowie das Betreten besonders geschützter Höhlen ist verboten. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dienen; solche Maßnahmen sind jedoch der Behörde innerhalb einer Woche nach deren Einleitung von demjenigen anzuzeigen, der sie veranlaßt oder selbst getroffen hat.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 2 nur bewilligen:

1. zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden;
2. zur Sicherung des Bestandes der Höhle;
3. für Zwecke wissenschaftlicher Forschung;
4. zur Prüfung der Erschließungswürdigkeit sowie
5. zur Erschließung und für den Betrieb als Schauhöhle (§ 4).

§ 4

Schauhöhlen

(1) Die Behörde kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu besonders geschützten Höhlen erklärte Höhlen, oder Teile von solchen, die ohne Gefährdung ihres erhaltungswürdigen Charakters für Zwecke des Fremdenverkehrs oder der Volksbildung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, unter Vorschreibung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen sowie einer Betriebsordnung durch Bescheid zu Schauhöhlen erklären. Der Entwurf einer Betriebsordnung ist dem Antrag beizuschließen.

(2) Die Betriebsordnung hat alle zum Schutz der Höhle und ihrer Besucher erforderlichen Maßnahmen, die Einschränkung des zulässigen Besuches auf Führungen durch geprüftes Aufsichtspersonal (Höhlenführer), die Rechte und Pflichten der Höhlenbesucher, Höhlenführer und der Höhlenverwaltung sowie die Betriebszeit und Regelungen hinsichtlich der Führungen, einschließlich der Höhe des allenfalls vorgesehenen Eintrittsgeldes zu enthalten.

(3) Die Betriebsordnung darf nur mit Genehmigung der Behörde geändert werden. Über begründetes Ansuchen kann die Behörde auch befristete Ausnahmen von der Verpflichtung der Verwendung von Höhlenführern genehmigen, wenn dadurch die Sicherheit der Besucher nicht gefährdet ist.

(4) Die genehmigte Betriebsordnung ist mit allfälligen weiteren Unterlagen (z.B. Lageplan) in der Nähe des Höhleneinganges oder an einer anderen geeigneten Stelle in gut sichtbarer und dauerhafter Weise anzuschlagen.

(5) Die Erklärung zur Schauhöhle kann, insbesondere zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Erfüllung befristet vorgeschriebener Vorkehrungen, von einer Sicherheitsleistung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Diese Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder Vorlage einer schriftlichen Bankgarantie erfolgen und ist etwa in der Höhe des Kostenaufwandes der vorgeschriebenen Vorkehrungen festzusetzen.

Höhlenführer

(1) Zu Höhlenführern dürfen nur Personen bestellt werden, die eigenberechtigt sind, die erforderliche geistige und körperliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen und die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse durch eine Höhlenführerprüfung erfolgreich nachgewiesen haben.

(2) Die Höhlenführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und drei Beisitzern, davon zwei auf dem Gebiete der theoretischen und praktischen Speläologie fachkundigen Personen und einem Arzt, zu bestehen hat. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Bei der Höhlenführerprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten auf folgenden Gebieten festzustellen:

1. Karst- und Höhlenkunde;
2. Naturschutz- und Höhlenrecht;
3. Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgерäte;
4. Orientierung im Gelände sowie Gebrauch von Kompaß, Karten und Höhlenplänen;
5. Kenntnis der bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
6. Sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit den Besuchern von Schauhöhlen und
7. Erste Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und Grundsätze der Höhlenrettungstechnik.

(4) Über das Ergebnis der Höhlenführerprüfung hat die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Beschluß hat auf "bestanden" oder "nicht bestanden" zu lauten. Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Prüfungskommission und die Durchführung der Höhlenführerprüfung, insbesondere auch die Anerkennung gleichartiger Prüfungen anderer Bundesländer zu regeln.

§ 6

Behördliche Kennzeichnung und besondere Pflichten des Verfügungsberechtigten

(1) Besonders geschützte Höhlen (§ 3) und Schauhöhlen (§ 4) sind von der Behörde als solche zu kennzeichnen. Im Bedarfsfall kann die Behörde auch Maßnahmen zu deren Erhaltung oder auch zu deren Schutz vor unbefugtem Zutritt durchführen. Der Verfügungsberechtigte hat die Kennzeichnung und Durchführung dieser Maßnahmen unentgeltlich zu dulden.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Erfüllung der ihm bescheidmäßig aufgetragenen Vorkehrungen fristgerecht der Behörde anzuzeigen, den behördlichen Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle hiezu benötigten Auskünfte zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Höhlen zu gestatten. Die behördlichen Organe haben sich bei Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf entsprechende Aufforderung des Verfügungsberechtigten mit einem Dienstausweis auszuweisen.

§ 7

Höhlenbuch

(1) Über die besonders geschützten Höhlen und Höhlenteile (§ 3) ist sowohl bei der Landesregierung, als auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden für den örtlichen Wirkungsbereich im Rahmen des Naturschutzbuches ein öffentliches Höhlenbuch zu führen. Hiebei ist für jede Höhle eine aus Bestandsblatt, Veränderungsblatt und Beilagen bestehende Einlage zu eröffnen.

(2) Im Bestandsblatt sind die Bezeichnung und genaue Lage der besonders geschützten Höhle, der Grundstücke, unter denen sie liegt, allenfalls auch sonstige Grundstücke gemäß § 1 Abs. 2, Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten und allfälliger sonstiger Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigter sowie die Rechtsgrundlage der Unterschutzstellung und einer allfälligen Erklärung zur Schauhöhle auszuweisen.

(3) Im Veränderungsblatt sind die Veränderungen der im Bestandsblatt enthaltenen Angaben auszuweisen und deren rechtliche Grundlagen zu bezeichnen.

(4) Der Beilagenteil hat zu enthalten:

1. einen Lageplan der Höhle, den Höhlenplan und die Darstellung der Höhlenräume im Verhältnis zur Erdoberfläche, die Entdeckungs- und Erforschungsgeschichte sowie eine Beschreibung der Höhlenräume, ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung der für ihre Unterschutzstellung maßgeblichen Umstände;

2. bei Schauhöhlen außerdem eine Plandarstellung der bewilligten Einbauten und technischen Anlagen mit deren Beschreibung;
3. Abschriften aller auf die Höhle bezugnehmenden Verordnungen und Bescheide.

§ 8

Entschädigung und Einlösung

Für Entschädigungs- und Einlösungsansprüche auf Grund der Auswirkungen einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 oder eines Bescheides gemäß § 4 Abs. 1 ist § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500, sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Sachverständige

(1) Die Behörde hat vor Erlassung von Verordnungen Sachverständigen-Gutachten einzuholen.

(2) Zum Sachverständigen in Angelegenheiten des Höhlenschutzes hat die Landesregierung solche Personen zu bestellen, die auf dem Gebiete des Höhlenwesens und einschlägiger wissenschaftlicher Zweige über besondere Fachkenntnisse verfügen.

§ 10

Mitwirkung sonstiger Organe

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 12 Abs. 1 Z. 8 und 9, jedoch nur soweit, als es sich um die Durchsetzung der Duldung behördlicher Maßnahmen handelt, als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Für die Mitwirkung sonstiger Organe gilt § 23 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß.

Behörden und Verfahren

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierung vorliegt, die Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden. Bei Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 ist auch der Landes-Landwirtschaftskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 und bei Bescheiden gemäß § 4 Abs. 1 ist überdies den höhlenkundlichen Vereinen, die Unterlagen über die Höhlen Niederösterreichs systematisch archivieren, und dem Institut für Höhlenforschung (Speläologisches Dokumentationszentrum) des Naturhistorischen Museums Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Bescheiden gemäß § 4 Abs. 1 ist den betroffenen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Bedürfen bewilligungspflichtige Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige auch nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

Strafbestimmungen und Vorschriften
über den Verfall von Gegenständen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,--, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu einem Monat ist zu bestrafen, wer
1. unter Mißachtung der Vorschrift nach § 2 Abs.4 Maßnahmen setzt, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung einer Höhle oder Teilen derselben führen;
 2. Befristungen, Auflagen oder Bedingungen einer Bewilligung mißachtet (§ 2 Abs. 3);
 3. ohne Bewilligung der Behörde besonders geschützte Höhlen betritt oder Eingriffe in solche vornimmt (§ 3 Abs.2);
 4. eine Höhle als Schauhöhle ausgibt, ohne daß diese durch Bescheid zu einer solchen erklärt wurde (§ 4 Abs.1), in einer anderen als der in der Betriebsordnung genehmigten Weise betreibt (§ 4 Abs.2) oder die Betriebsordnung einer Schauhöhle ohne Genehmigung der Behörde ändert (§ 4 Abs.3);
 5. Führungen in einer Schauhöhle durch nicht geprüfte Höhlenführer zuläßt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein (§ 4 Abs.3);
 6. die genehmigte Betriebsordnung nicht in der in § 4 Abs.4 bestimmten Art anschlägt;

7. eine Person als Höhlenführer bestellt, die nicht die in § 5 Abs.1 genannten Voraussetzungen aufweist, oder sich als Höhlenführer ausgibt, ohne eine Höhlenführerprüfung oder eine gleichartige Prüfung abgelegt zu haben (§ 5 Abs.4 und Abs.5);
 8. als Verfügungsberechtigter die Anbringung von Kennzeichnungen oder Absperrungen nicht duldet (§ 6 Abs.1) und
 9. als Verfügungsberechtigter bescheidmäßig aufgetragene Vorkehrungen nicht erfüllt, nicht fristgerecht der Behörde anzeigt, behördlichen Organen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Auskünfte oder den Zutritt zu den Höhlen verweigert (§ 6 Abs.2).
- (2) Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe oder unabhängig von einer solchen, kann der Verfall der aus einer Höhle entnommenen Gegenstände oder der Geräte, die zur Übertretung dieses Gesetzes verwendet worden sind, ausgesprochen werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 17 VStG. 1950 anzuwenden.
- (3) Nach rechtskräftiger Bestrafung kann eine auf Grund dieses Gesetzes dem Bestraften erteilte Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Folgen der Straftat widerrufen werden.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

§ 13

Besondere Maßnahmen

- (1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 12 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwidergehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Interessen des Höhlenschutzes bestentsprechend abzuändern.
- (2) Eine Verpflichtung nach Abs.1 kann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

§ 14

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre im § 11 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 15

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Höhlen, hinsichtlich deren nach Art. II, §§ 1 und 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr. 169/1928 rechtskräftig festgestellt wurde, daß ihre Erhaltung als Naturdenkmal im öffentlichen Interesse gelegen ist, sind besonders geschützte Höhlen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes. Ihre nachträgliche Ersichtlichmachung gemäß dem zufolge § 11 Abs.2 sinngemäß anzuwendenden § 15 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist

von der Behörde innerhalb eines Jahres ab Kundmachung dieses Gesetzes zu beantragen.

- (2) Für den allgemeinen Besuch erschlossene und bereits einer rechtskräftigen Regelung nach den §§ 1 bis 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl.Nr. 67/1929 unterworfenen Höhlen sind Schauhöhlen gemäß § 4 dieses Gesetzes.
- (3) Die nach § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl.Nr. 67/1929, getroffene Feststellung der Eignung zum Höhlenführer gilt als Höhlenführerprüfung.
- (4) Die bereits nach den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl.Nr. 66/1929, betreffend die Errichtung eines Höhlenbuches eingerichteten Höhlenbücher sind Höhlenbücher nach § 7 dieses Gesetzes.